Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8018**

17. Wahlperiode 30. 11. 2011

Entschließungsantrag

der Fraktion DIE LINKE.

zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch die Bundeskanzlerin zum Europäischen Rat am 9. Dezember 2011 in Brüssel

Der Bundestag wolle beschließen:

Maßnahmen im Zusammenhang mit der erweiterten Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), insbesondere solche, von denen eine Hebelwirkung ausgeht, sowie solchen, die die Ausgestaltung der Leitlinien der Hebelung betreffen, darf die Bundesregierung nur nach vorheriger Entscheidung des Plenums des Deutschen Bundestages zustimmen. Dies gilt unbenommen dessen, dass die Leitlinien der EFSF, wie auch eine Beteiligung des Euro-Rettungsschirms an spekulativen Finanzmarkttransaktionen, generell abzulehnen sind.

Berlin, den 30. November 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

§ 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (StabMechG) sieht vor, dass der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in den dort vorgesehenen Fällen vor der endgültigen Beschlussfassung auf europäischer Ebene dem Beschlussvorschlag in Angelegenheiten der EFSF zustimmen muss. Angesichts der Tragweite der im Zusammenhang mit der EFSF zu treffenden Entscheidungen ist es nicht hinnehmbar, dass diese Entscheidungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit vom Haushaltsausschuss diskutiert und abgestimmt werden. Vielmehr sollte der Deutsche Bundestag als Ganzes darüber befinden, um seine Haushalts- und Integrationsverantwortung wahrnehmen zu können und eine öffentliche Diskussion zu ermöglichen. Nur auf diese Weise wird der Bundestag den verfassungsrechtlichen Bedenken gerecht, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss (BVerfG, 2 BvE 8/11 vom 27. Oktober 2011) zum Ausdruck gebracht hat.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333